

Trägerorganisation für die
Berufsprüfung für Treuhänder

**Lösungsvorschläge für die
Aufgabensammlung 2009
Berufsprüfung für Treuhänder
Zulassungsprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Fach 801	Recht Lösungsvorschlag Aufgabe 1	Seiten	3 – 9
Fach 802	Personaladministration Lösungsvorschlag Aufgabe 2	Seiten	10 – 21
Fach 803	Betriebliches Rechnungswesen Lösungsvorschlag Aufgabe 3	Seiten	22 – 26

Fach 801 Recht

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 1**

Hinweis an die Korrektoren: Es handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Insbesondere bei Fragen, bei denen eine Argumentation bzw. eine Begründung verlangt wird, hat man sich nicht strikte an den vorgegebenen Lösungsvorschlag zu halten, wenn andere gute und nachvollziehbare Antworten gegeben werden. Insbesondere ist der Lösungsschlüssel ausführlicher, als die tatsächlich von den Kandidatinnen und Kandidaten verlangten Antworten. Dies ist bei der Korrektur ebenfalls zu berücksichtigen. Es sollen jeweils zwei Experten die gleiche Frage bei allen Prüfungen korrigieren, um eine gewisse Kontinuität in der Bewertung zu erhalten.

Frage 1**(7.5 Punkte, 0.5 Punkte pro Teilaufgabe)**

- a) Falsch
- b) Falsch
- c) Falsch
- d) Falsch
- e) Falsch
- f) Richtig
- g) Falsch
- h) Falsch
- i) Falsch
- j) Falsch
- k) Falsch
- l) Falsch
- m) Falsch
- n) Falsch
- o) Falsch

Frage 2**(4.5 Punkte)**

- a) Durch den Erbgang gehen der Stammanteil und alle Rechte und Pflichten die daraus bestehen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf Christina über. Art. 788 Abs. 1 OR. Auch Bestimmungen aus dem Erbrecht als korrekte Antwort zählen, insbesondere Art. 560 Abs. 1 ZGB.

Korrekte Antwort mit Bestimmung: 1 Punkt (Antwort 0.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

- b) Gegen den Übergang der Stammanteile können sie nichts tun, allerdings müssen sie für die Ausübung des Stimmrechts zustimmen. Diese Zustimmung können sie verweigern, sofern sie die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbieten. Art. 788 Abs. 2 und 3 OR. [allenfalls andere Antworten möglich]

Korrekte Antwort mit Bestimmung: 1 Punkt (Antwort 0.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

- c) Gemäss Art. 808b Abs. 1 Ziff. 11 OR ist der Entscheid hinsichtlich Auflösung der Gesellschaft ein wichtiger Beschluss der Gesellschafterversammlung. Dieser hat von

mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen zu erfolgen und muss die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals vereinen, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist. Im vorliegenden Fall könnten folglich Alfons und Peter gegen den Willen von Christina einen Auflösungsbeschluss fällen und so die Liquidation beschliessen.

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.5 Punkte (Antwort 1 Punkt, Bestimmung 0.5 Punkte)

- d) Vorgehen Liquidation: Vgl. Art. 826 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 742 ff. OR
1. Erstellen einer Liquidationsbilanz;
 2. Mitteilung an Gläubiger (direkt) und via SHAB: Auflösung und Anmelden Ansprüche;
 3. Abschliessen der Geschäfte (Beenden Tätigkeit, Zahlen Schulden, Eintreiben Forderungen); Im Falle einer Überschuldung: Konkursanmeldung;
 4. Beachte: Einfordern von Nachschuss- und/oder Nebenleistungspflichten;
 5. Verteilung des Vermögens (Frist!);
 6. Löschung im Handelsregister / Aufbewahrung der Geschäftsbücher.

Pro korrekte Antwort: je 0.25 Punkte

Max. 1 Punkte (Bewertungsschlüssel durch Korrekturexperten allenfalls anzupassen, da zusätzliche Schritte hinsichtlich Liquidation möglich sind)

Frage 3**(3.0 Punkte)**

- a) Es handelt sich um eine Gebrauchsleihe. Diese ist in Art. 305 ff. OR geregelt.

Korrekte Antwort mit Bestimmung: 0.5 Punkte (Antwort 0.25 Punkte, Bestimmung 0.25 Punkte)

- b) Nein. Der Gegenstand des SchKG ist in Art. 38 Abs. 1 SchKG wiedergegeben. Demnach können auf dem Wege der Schuldbetreibung lediglich Forderungen zwangsvollstreckt werden, welche auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung erfolgen. [Hinweis für Korrektoren: Im vorliegenden Fall käme eine Betreibung einzig in Frage, wenn man die ursprüngliche Forderung in eine Schadenersatzforderung umwandeln würde.]

Korrekte Antwort mit Begründung und Bestimmung: 1.5 Punkte (Antwort 1 Punkt, Bestimmung 0.5 Punkte)

- c) Das Eigentumsrecht verjährt nicht. Die Herausgabe könnte einzig nicht mehr verlangt werden, wenn der Besitzer gutgläubig wäre (was hier nicht der Fall ist) und so das Eigentum beim Besitzer durch Ersitzung entstanden wäre (originärer Eigentumserwerb). [Hinweis für Korrektoren: Kandidaten müssen nicht so ausführlich antworten. Allenfalls andere Begründungen möglich.]

Korrekte Antwort mit Begründung: 1 Punkt

Frage 4

(2.5 Punkte)

[Hinweis an Korrekturexperten: Hier sind unter Umständen verschiedene Antworten möglich.]

Als Gesellschaftsform kommen die AG, die GmbH und die Einzelfirma in Frage. Auch wenn die Aktien (bei der AG) bzw. die Stammanteile (bei der GmbH) zum Eigengut gehören würden, so bilden die Erträge daraus – gemäss Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB – Errungenschaft. Bei der AG könnte man – je nach Konstellation – auch davon sprechen, dass es sich beim erzielten Gewinn ausschliesslich um Erträge von Eigengut handelt. Bei der GmbH wird dies schon schwieriger, da typischerweise die Gesellschafter eine aktive Rolle innehaben und dadurch zumindest die Vermutung besteht, dass ein Teil des Gesellschaftsgewinns als Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zu betrachten sei. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Gesellschafter keinen Lohn beziehen. Bei beiden Gesellschaften sind jedoch zumindest gesetzliche Reserven zu bilden (Art. 671 OR, Art. 798 OR und Art. 801 OR), welche ebenfalls als Erträge aus Eigengut zu erachten sind. Dasselbe gilt für allfällige statutarische und stillen Reserven. Durch Ehevertrag kann vereinbart werden, dass Erträge aus Eigengut als Eigengut gelten (Art. 199 Abs. 2 ZGB). Hingegen stellt Erwerbseinkommen zwingend Errungenschaft dar. Bei der Einzelfirma gilt der Gewinn als Erwerbseinkommen, weshalb wohl auch allfällige stille Reserven im Scheidungsfall – als Verminderung des Gewinns in den vorausgegangenen Jahren – als Erwerbseinkommen und folgerichtig als Errungenschaft zu betrachten wären.

Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, wie viel Kapital Amanda investieren will und wie viel Eigengut sie in die Ehe einbringt. Je nach Argumentation der Kandidaten sind folglich verschiedene Antworten möglich und als korrekt zu betrachten. Bildung einer AG aus Eigengut und ehevertraglich vereinbaren, dass Erträge aus Eigengut als Eigengut gelten. Bildung einer GmbH aus Eigengut und gleicher ehevertraglicher Vereinbarung. Einzelfirma aus Eigengut bilden (bietet am meisten Konfliktpotential).

Bei gewissen Lösungsvorschlägen könnte Reto vorbringen, dass ein zu tiefer Lohn bezogen wurde (z.B. bei der AG für die angestellte Aktionärin, bei der GmbH für die angestellte Gesellschafterin), wodurch quasi auf Errungenschaft verzichtet worden sei zugunsten der Bildung von Eigengut; immer vorausgesetzt, es sei vereinbart, dass Erträge aus Eigengut ebenfalls Eigengut darstellen.

Korrekte Antwort mit annehmbarer Begründung: 2.5 Punkte

Frage 5

(3.0 Punkte)

- a) Nein, denn die Eintragungsfrist von drei Monaten ab Arbeitsende ist schon abgelaufen. Gemäss Rechtsprechung beginnt die Frist mit Ende der Hauptarbeiten zu laufen. Kleinere Nachbesserungen oder Garantiarbeiten lösen keine neue Frist aus. Im vorliegenden Fall wurden die Hauptarbeiten am 2. Juni 2009 beendet. Am 5. September 2009 war die gesetzliche Frist bereits abgelaufen. Art. 839 Abs. 2 ZGB.

Korrekte Antwort mit Begründung und Bestimmung: 1 Punkt (Antwort 0.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

- b) Es müsste eine Betreuung auf Pfandverwertung erfolgen; Art. 41 SchKG, Art. 67 Abs. 2 i.V.m. Art. 151 SchKG (Betreuung auf Konkurs wäre auch möglich, würde aber wenig Sinn machen!). Die Betreuung wäre gemäss Art. 51 Abs. 2 SchKG in Flims einzuleiten.

Korrekte Antworten mit Bestimmungen: 2 Punkte (Antwort Betriebsart 0.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte, Antwort Ort 0.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

Frage 6**(10 Punkte)**

- a) Da nichts anderes vereinbart ist, gilt der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 181 ZGB.

Korrekte Antwort mit Begründung und Bestimmung: 1 Punkt (Antwort 0.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

- b) Eigengut Victoria = Schmuck + Bankkonto + Mehrwertanteil Haus (1/3) = 620'000
Eigengut Markus = Haus (ohne Mehrwertanteil Frau; 2/3) = 800'000
Errungenschaft Markus = Ferienhaus + Bankkonto + Autos = 1'380'000

Korrekte Antwort mit Lösungsweg: 3 Punkte

- c) Da es sich um die Familienwohnung handelt, kann Markus seinen Wunsch nicht umsetzen. Art. 169 Abs. 1 letzter Satz ZGB hindert ihn daran.

Annehmbare Antwort mit Bestimmung: 2 Punkte (Antwort und Begründung 1.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

- d) Erbmasse = Eigengut Markus + $\frac{1}{2}$ Errungenschaft = 1'490'000
Die Frau würde davon die Hälfte erben und jedes Kind einen Viertel.
Victoria = 745'000
Tatjana = 372'500
Roman = 372'500

Korrekte Antwort mit Lösungsweg: 2 Punkte

- e) Güterrechtlich hätte eine Vorschlagszuweisung gemäss Art. 216 ZGB erfolgen können. Erbrechtlich hätten die beiden Kinder auf den Pflichtteil gesetzt werden können (durch Testament oder Erbvertrag). => Bestimmungen des Pflichtteils, des Testaments oder Erbvertrags als gültig zählen.

Korrekte Antwort mit Begründungen: 2 Punkte (Antwort Vorschlagszuweisung 1 Punkt, Antwort Erbrecht 1 Punkt)

Frage 7**(2 Punkte)**

- a) Es erfolgt eine Pfändung bzw. eine Pfändungsankündigung an den Schuldner (Art. 89 SchKG oder Art. 90 SchKG). Beide Antworten werden als korrekt bewertet.

Korrekte Antwort mit Bestimmung: 1 Punkt (Antwort 0.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

- b) Er würde einen sogenannten provisorischer Verlustschein ausstellen (Art. 115 SchKG). [Allenfalls auch Art. 149 SchKG gelten lassen und nicht zwingend auf dem Begriff „provisorisch“ beharren]

*Korrekte Antwort mit Bestimmung: 1 Punkt (Antwort 0.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)
[Antwort "Verlustschein" in Kombination mit Art. 149 SchKG: 0.5 Punkte]*

Frage 8**(4.0 Punkte)**

- a) Vorliegend handelt es sich um einen mittelschweren oder schweren Mangel. Wenn ein solcher Schaden vorliegt, stehen den Mietern folgende Rechte zu:
- Herabsetzung des Mietzinses i.S.v. Art. 259d OR
 - Hinterlegung des Mietzinses (muss zuerst angedroht werden); Art. 259g OR
 - Ersatzvornahme (Reparatur und anschliessende Rechnungsstellung an den Vermieter), Art. 259b lit. b OR => nur, falls kein schwerer Mangel vorliegt
 - Geltendmachung eines Schadenersatzes i.S.v. Art. 259e OR
 - Fristlos kündigen (Art. 259b lit. a OR)

Gleichzeitig trifft die Mietschaft aber auch eine Duldungspflicht i.S.v. Art. 257h OR. Dadurch haben sie Arbeiten an der Sache zu dulden, die zur Beseitigung von Mängeln oder Behebung/Vermeidung von Schäden notwendig sind. Die Mieter werden schadenersatzpflichtig i.S.v. Art. 97 OR, wenn sie der Duldungspflicht ohne sachlichen Grund nicht nachkommen und dadurch für den Vermieter ein Mehraufwand oder ein Mehrschaden entsteht.

Im vorliegenden Fall ist es geradezu rechtsmissbräuchlich, wenn die Mieter sich betr. Schadenersatz auf einen Zustand berufen, den sie selber aufrecht halten (venire contra factum proprium).

[Hinweis an Korrektoren: Kandidaten müssen nicht alle Details wissen!]

Korrekte Antwort mit Begründung und Gesetzesbestimmung: 3 Punkte (Antwort mit Begründung Duldungspflicht 2.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

[Hinweis an Korrektoren: Die Frage ist relativ offen formuliert, weshalb der Korrekturschlüssel allenfalls anzupassen ist]

- b) Die Mieter verletzen vorliegend die Duldungspflicht. Sollte Kurt dadurch ein finanzieller Schaden entstehen, kann er diesen von den Mietern i.S.v. Art. 97 OR einfordern. Dies insbesondere auch, wenn sich der Schaden durch die nicht sofortige Behebung vergrössern sollte. Durch die Vertragsverletzung kann Kurt zudem auch den Mietvertrag kündigen. Sofern sich der Schaden jedoch nicht weiter vergrössert und die Mietsache nicht gefährdet ist, scheint jedoch kein wichtiger Grund i.S.v. Art. 266g OR vorzuliegen.

Korrekte Antwort mit Begründung: 1 Punkte

Frage 9**(3 Punkte)**

- a) Forderung bezahlen innert 20 Tagen.
Nichts tun.
Rechtsvorschlag innert 10 Tagen erheben.

Pro korrekte Antwort mit Frist: 0.5 Punkte (max. 1 Punkt)

- b) Die Frist läuft erst um Mitternacht des 24. September 2009 ab. Es kann also noch während 3 Stunden Rechtsvorschlag erhoben werden. Dies kann auf folgende Arten geschehen:
- Nachtschalter bei der Post
 - Schreiben ans Betreibungsamt; vor 24.00 Uhr im Briefkasten einwerfen unter Beisein von Zeugen
 - Per Fax ans Betreibungsamt (TE 2001/02, S. 102 f.)

Korrekte Antwort mit Begründung: 2 Punkte

Frage 10**(2.5 Punkte)**

- a) Es ist kein Vertrag entstanden, denn es besteht keine Einigung über einen wesentlichen Vertragspunkt (Preis). Anders wäre die Sachlage, wenn ein Preisschild am Schrank angebracht gewesen wäre oder es sich um eine handelsübliche Ware handeln würde und der Vertrag vom Richter ergänzt werden könnte (z. B. bei börsenkotierten Aktien). Art. 1 OR.

Korrekte Antwort: 1 Punkt [keine Begründung notwendig!]

- b) Keine Konsequenzen, da kein Vertrag entstanden. [Allenfalls Rechtsmissbrauch oder venire contra factum proprium oder Haftung aus culpa in contrahendo.]

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.5 Punkte.

Frage 11**(3.0 Punkte)**

- a) Gemäss Art. 884 ZGB liegt ein Fahrnispfand/Faustpfand vor.

Korrekte Antwort mit Bestimmung: 1.5 Punkte (Antwort 1 Punkt, Bestimmung 0.5 Punkte)

- b) Gemäss Art. 884 ZGB kann Fahrnis nur dadurch verpfändet werden, indem dem Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird. Die Anlagefondsanteile müssen also der Bank übergeben werden, diese wird Besitzerin. Michael bleibt Eigentümer.

Korrekte Antwort: 1.5 Punkte (Antwort Besitz 0.75 Punkte, Antwort Eigentum 0.75 Punkte)

* * * * *

Fach 802 Personaladministration

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 2**

Fragenblock 1**(11.00 Punkte)****Aufgabe 1****(11.00 Punkte)****1. Lösung(en):**

- 1.1 Das Familienzulagengesetz hat für alle Kantone / die ganze Schweiz Gültigkeit.
- 1.2
 - a) Ab dem 1. Januar 2009 sind monatlich mindestens CHF 200.00 (bis 16 Jahre) bzw. 250.00 (ab 16 bis 25 Jahre) auszurichten.
 - b) Die Familienausgleichskasse muss die Kinderzulagen für Kinder im Alter vom 16. bis 25. - jeweils vollendeten - Altersjahr auf monatlich CHF 250.00 erhöhen. Sie kann die bisherigen Ansätze für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr auf CHF 200.00 reduzieren.
- 1.3 Berechtigung erfolgt rückwirkend auf 1. Dezember 2008, d.h. es wird eine volle Kinderzulage für den Monat Dezember 2008 ausgerichtet.
- 1.4
 - a) Er muss einer Familienausgleichskasse beitreten und muss aufgrund der AHV-pflichtigen Lohnsumme Beiträge bezahlen.
 - b) Für die Arbeitnehmer ergibt sich grundsätzlich keine Änderung. Der Arbeitgeber hat die Prämien an die Familienausgleichskasse zu 100% zu zahlen. Ausnahme: Im Kanton Wallis haben sich die Arbeitnehmer an den Beiträgen zu beteiligen.

1.5

	1. Säule	2. Säule	3. Säule
Bezeichnung	Staatliche Vorsorge	Berufliche/ Betriebliche Vorsorge	Private Vorsorge / Selbstvorsorge
Verantwortung / organisiert durch	Staat	Arbeitgeber	Eigenverant- wortung
Ziele	Existenzsicherung	Fortsetzen / Sicherung der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Ergänzung zur Schliessung von Vorsorgelücken
Beitragspflicht	obligatorisch / ja	obligatorisch / ja	freiwillig / nein
Leistungen (mindestens je zwei Nennungen)	Beispiel: ...- Rente - AHV-Rente - IV-Rente - Ergänzungslei- stungen zur AHV/IV - Arbeitslosenvers. - EO / MSE	- BVG-Rente - BVG-Kapitalleistung - UVG-Taggelder - UVG-Rente - UVG-Kapitalleist. - Krankentaggelder	Auszahlung Beiträge/Erträge in Gebunde (3a) und Freie (3b) Vorsorge
Finanzierung	50% Arbeitgeber 50% Arbeitnehmer	Mehrheitlich, min. 50% durch Arbeitgeber; Rest durch Arbeitnehmer	100% durch Arbeitnehmer

- 1.6
- max. AHV-Rente dividiert durch 2, min. AHV-Rente = CHF 13'680.00
 - 75% der max. AHV-Rente, Eintrittsschwelle BVG = CHF 20'520.00
 - max. AHV-Rente mal 3, höchstversicherbarer Lohn gemäss BVG = CHF 82'080.00.
 - 87.50% der max. AHV-Rente, Koordinationsabzug BVG = CHF 23'940.00
 - 12.50% der max. AHV-Rente, min. koordinierter BVG-Lohn = CHF 3'420.00
 - 120% der max. AHV-Rente, max. Einzahlung Säule 3a (ohne BVG) = CHF 32'832.00
- 1.7
- Arbeitgeber (seit Einführung Freizügigkeit 01.07.2007)
 - Arbeitgeber
 - Arbeitgeber
 - CHF 5'500.00

Fragenblock 2**(17.00 Punkte)****Aufgabe 2.1****(4.00 Punkte)****2.1 Lösung(en):**

Bezeichnung	Einheit	Ansatz	Betrag	
Stundenlohn	65.00	24.75	1'608.75	a)
Bruttolohn			1'608.75	
Abzüge:				
AHV	1'608.75	5.050	81.25	b)
Arbeitslosenversicherung	1'608.75	1.500	24.15	c)
Nichtbetriebsunfallversicherung	1'608.75	1.773	28.50	d)
Krankentaggeldversicherung	1'608.75	1.816	29.20	e)
Pensionskassenbeiträge	-	-	-	f)
Verpflegung	13.00	14.000	182.00	g)
Nettovergütung			1'263.65	

a) Stundenlohn:

Alle **Bestandteile des Lohnes** müssen einzeln ausgewiesen sein:

- Ferienentschädigung 8.33% ausweisen **oder** effektiv vier bezahlte Ferienwochen gewähren, in denen der durchschnittliche Lohn weiterbezahlt wird
-> Der Arbeitgeber riskiert im Streitfall die Ferienentschädigung nochmals zu zahlen, auch wenn sie im vorstehenden Stundenlohn inklusive gewesen wäre.
- Feiertagsentschädigung – soweit vereinbart
- Anteil 13. Monatslohn – soweit vereinbart

b) Der AHV-Abzug ist korrekt.

c) Der Abzug für die **Arbeitslosenversicherung** ist falsch. Der korrekte Abzug beträgt 1.00%.

d) Der NBU-Abzug ist korrekt.

- e) Der Abzug für die **Krankentaggeldversicherung** ist falsch. Der korrekte Abzug beträgt 0.908%/die Hälfte. Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der KTG-Prämien übernehmen.
- f) Der Abzug für die **Pensionskasse** fehlt. Die Eintrittsschwelle für das BVG-Obligatorium ist überschritten. Die BVG-Beiträge müssen sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer noch nachbezahlt werden.
- g) Der Verpflegungsabzug ist korrekt.

Aufgabe 2.2

(13.00 Punkte)

2.2 Lösung(en):

<u>Aufgabe</u>	<u>Name</u>	<u>AHV/IV/EO</u>	<u>ALV</u>	<u>Betriebsunfall</u>	<u>Nichtbetriebsunfall</u>
2.2.1	Fröhlich	129'000	52'500	52'500	52'500
2.2.2	Abendrot	19'200	0	36'000	36'000
2.2.3	Jeunesse	0	0	11'200	11'200
2.2.4	Kinderreich	100'856	100'856	84'000	84'000
2.2.5	Seller	122'250	122'250	122'250	122'250
2.2.6	Cleanup	9'100.00	9'100.00	9'100.00	0
2.2.7	Promotion	70'000	70'000	70'000	70'000
2.2.8	Sunshine	26'800	26'800	26'800	26'800

Lösungsweg zu 2.2.8:

(Mögliche Darstellungsweise)

Bestandteile:

- Entschädigung in Form verbilligter Miete	CHF	4'800.00
- Kostenübernahme Kuraufenthalt	CHF	4'000.00
- Bruttolohn (regulär) für 2 Monate	CHF	9'000.00
- Lohnfortzahlung für 6 Monate	CHF	27'000.00
- Auszahlung Krankentaggeld 80% für 4 Monate (nicht pflichtig)	CHF	0.00
- Früchtekorb (< CHF 500.00, deshalb nicht pflichtig)	CHF	0.00
Zwischentotal: AHV-Lohnsumme vor Bereinigung	CHF	44'800.00
./. AHV-Lohnsumme reduzierende Leistung der Krankentaggeldvers. (CHF 32'400 ./ 14'400.00)	CHF	18'000.00
Lohnsumme für AHV/ALV/BU/NBU	CHF	26'800.00

Fragenblock 3**(7.00 Punkte)****Aufgabe 3****(7.00 Punkte)****3.1 Lösung(en):**

3.1.1 Der sogenannte Organisationswürfel zeigt schematisch die Inhalte der organisatorischen Gestaltung. Benennen Sie Inhalte, welche unter

- a) Beziehungen:
 - **Aufbauorganisation**
 - **Ablauforganisation**
- b) Dimensionen
 - **Zeit**
 - **Raum**
 - **Menge**
- c) Elemente
 - **Aufgabe**
 - **Aufgabenträger**
 - **Sachmittel**
 - **Information**

3.1.2 Unternehmungen können verschiedenartig organisiert sein. Nennen Sie für die nachfolgenden Organisationsformen je ein Beispiel, wie sich die Unternehmensorganisation konkret darstellt. Dabei sind je drei Gebiete/Einheiten aufzuzählen.

- a) verrichtungs- oder funktionsorientierte Organisation
Beispiele: Produktion, Marketing, Rechnungswesen
(weitere Beispiele möglich)
- b) objekt- oder produktorientierte Organisation
Beispiele: Armbanduhren, Standuhren, Taschenuhren
(weitere Beispiele möglich)
- c) regional- oder marktorientierte Organisation
Beispiele: Tessin, Westschweiz, Deutschschweiz
(weitere Beispiele möglich)

3.1.3 Ein Organigramm ist die vereinfachte Darstellung einer Organisationsstruktur. Was stellen in einem Organigramm die Bestandteile grundsätzlich dar?

- a) Rechtecke: **Stellen**
- b) Verbindungslinien: **Dienstwege** und die **Unterstellung**

3.1.4 Erklären Sie kurz in Worten, was unter folgenden Begriffen in der Organisation verstanden wird.

a) Kontrollspanne (auch Leitungsspanne genannt)

Anzahl der einem Vorgesetzten unterstellten Mitarbeiter

b) Funktionendiagramm

Mögliche Definition: **Matrixförmige Darstellung. Zeigt funktionelles Zusammenwirken mehrerer Stellen zur Erledigung einer Aufgabe.**

c) Ablaufplan

Mögliche Definitionen:

- **Zeigt, wer was in welcher Reihenfolge für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe tut**
- **Zeigt, welche Stellen in welcher Reihenfolge bei der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe beteiligt sind**

Fragenblock 4**(10.00 Punkte)****Aufgabe 4.1****(7.50 Punkte)****4.1 Lösung(en):****4.1.1 AHV/IV/EO/ALV:**

- Zeitpunkt der Meldung:

Umgehende Meldung.

- Begründung für den Zeitpunkt der Meldung, allenfalls mit Gesetzesartikel

Art. 24 der AHVV schreibt eine Meldung bei wesentlichen Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen vor.

- Ergänzende Angaben wie Hinweis auf effektive praktische Handhabung oder Folgen einer Nichtmeldung.

Meldung ist im Eigeninteresse der Unternehmung, um grosse Nachrechnungen und allfällige Verzugszinsen zu vermeiden.

4.1.2 Unfallversicherung gemäss UVG:

- Zeitpunkt der Meldung:

Es besteht keine Meldepflicht.

- Begründung für den Zeitpunkt der Meldung, allenfalls mit Gesetzesartikel

Es sind keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden, die eine Meldepflicht während des Jahres vorschreiben.

- Ergänzende Angaben wie Hinweis auf effektive praktische Handhabung oder Folgen einer Nichtmeldung.

Um grosse Nachrechnungen zu vermeiden, ist eine Anpassung der Lohnsumme während des Jahres zu empfehlen.

Bei einzelnen Versicherern besteht keine Anpassungsmöglichkeit der Lohnsumme. Es müsste gleich eine neue Versicherungspolice erstellt werden. In diesem Fall ist eine Anpassung während des Jahres nicht sinnvoll.

Der Versicherungsschutz ist unabhängig von der Prämienzahlung gewährleistet.

4.1.3 Pensionskasse (gemäss BVG)

- Zeitpunkt der Meldung:

Umgehende Meldung.

- Begründung für den Zeitpunkt der Meldung, allenfalls mit Gesetzesartikel

Es sind keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden, die eine Meldepflicht während des Jahres vorschreiben. Jedoch sehen die Vorsorgereglemente oder allgemeinen Versicherungsbedingungen diese meistens vor.

- Ergänzende Angaben wie Hinweis auf effektive praktische Handhabung oder Folgen einer Nichtmeldung.
 - **OR 331 Abs. 3: Die Beiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) sind spätestens bis Ende Januar des Folgejahres zu zahlen.**
 - **Eine verspätete Anmeldung des Versicherten hat in den meisten Fällen Verzugszinsen für den Arbeitgeber zur Folge.**
 - **Es besteht allenfalls die Möglichkeit, dass die Vorsorgeeinrichtung bei Schadenfällen Regress auf den Arbeitgeber nimmt.**
 - **Mangels Angaben über den Gesundheitszustand beim Eintritt können Probleme bei einem Schadenfall eintreten. -> Vorbehalte beim Eintritt**
 - **Der Versicherungsschutz ist grundsätzlich unabhängig von der Prämienzahlung gewährleistet.**

4.1.4 Pensionskasse (Überobligatorium, Kaderversicherung usw.)

- Zeitpunkt der Meldung:

Umgehende Meldung.

- Begründung für den Zeitpunkt der Meldung, allenfalls mit Gesetzesartikel

Es sind keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden, die eine Meldepflicht während des Jahres vorschreiben. Jedoch sehen die Vorsorgereglemente diese meistens vor.

- Ergänzende Angaben wie Hinweis auf effektive praktische Handhabung oder Folgen einer Nichtmeldung.
 - **Eine verspätete Anmeldung des Versicherten hat in den meisten Fällen Verzugszinsen für den Arbeitgeber zur Folge.**
 - **Es besteht allenfalls die Möglichkeit, dass die Vorsorgeeinrichtung bei Schadenfällen Regress auf den Arbeitgeber nimmt.**
 - **Je nach Reglement kann bei einem Schadenfall die Leistung aus der überobligatorischen Versicherung verweigert werden.**
 - **Mangels Angaben über den Gesundheitszustand beim Eintritt können Probleme bei einem Schadenfall eintreten. -> Vorbehalte beim Eintritt**

4.1.5 Krankentaggeldversicherung

- Zeitpunkt der Meldung:

Individuelle Vertragsregelung beachten.

- Begründung für den Zeitpunkt der Meldung, allenfalls mit Gesetzesartikel

Die Versicherungsverträge können mehr oder weniger frei gestaltet werden. Entscheidend ist immer, was im Versicherungsvertrag geregelt ist.

- Ergänzende Angaben wie Hinweis auf effektive praktische Handhabung oder Folgen einer Nichtmeldung.
 - **Sieht der Versicherungsvertrag einen Gesundheitscheck vor, welcher durch das Verschulden des Arbeitgebers erst nach einem Schadenfall durchgeführt werden kann, verweigert die Versicherung je nach Resultat des Checks allenfalls die Leistung.**
 - **Dies wiederum kann zu Haftungsfolgen für den Arbeitgeber führen.**

Aufgabe 4.2**(2.50 Punkte)****4.2 Lösung(en):**

- 4.2.1 Erklären Sie Herrn Fire die rechtliche Situation und nennen Sie die entsprechenden Gesetzesartikel.
- Ist die Probezeit rechtsgültig vereinbart? Nein. Gemäss OR 335b Abs. 2 darf die Probezeit auf drei Monate verlängert werden, dies muss jedoch schriftlich geschehen.
 - Entfaltet die Kündigung Rechtswirkung? Ja. Die Kündigung muss nicht nochmals ausgesprochen werden. Sie ist jedoch erst auf Ende des nächsten Monats gültig.
- 4.2.2 Herr Fire erzählt Ihnen, dass der Mitarbeiter ab der zweiten Anstellungswoche für drei Wochen einen militärischen Wiederholungskurs besuchte und anschliessend wegen einer starken Grippe zwei Wochen krank gemeldet war. Er fragt, ob sich hieraus etwas an der Situation ändert. Erklären Sie Herrn Fire, warum sich an der rechtlichen Situation etwas ändert oder nicht ändert. Begründen Sie Ihre Antwort mit Gesetzesartikel.
- Gemäss OR Art. 335b, Abs. 3, verlängert sich die Probezeit um die besagten fünf Wochen.
 - Die Anstellungszeit von einem Monat ist aber trotzdem überschritten, wodurch sich keine Änderung gegenüber der Situation unter 4.2.1 ergibt.

**Fach 803 Betriebliches
Rechnungswesen**

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 3**

Lösung Aufgabe 1: Betriebsabrechnung

Finanzbuchhaltung

Lösungsblatt 1 (5 Punkte)

Flüssige Mittel/Debitoren		
31.12.	344	2 c)
		342 Saldo

Rohmaterialbestand		
31.12.	18	4 a)
		14 Saldo

Flaschenbestand		
31.12.	6	
a)	6	12 Saldo

Handelsproduktebestand		
31.12.	10	
a)	8	18 Saldo

Fertigproduktebestand		
31.12.	34	
a)	4	38 Saldo

Anlagevermögen		
31.12.	400	80 b)
		320 Saldo

Fremdkapital		
		280 31.12.
Saldo	280	

Eigenkapital		
		400 31.12.
Saldo	400	

Rohmaterialaufwand Äpfel		
31.12.	320	
		320 Saldo

Rohmaterialaufwand Birnen		
31.12.	104	
a)	4	108 Saldo

Flaschenaufwand		
31.12.	69	6 a)
		63 Saldo

Handelsprodukteaufwand		
31.12.	172	8 a)
		164 Saldo

Diverser Gemeinaufwand		
31.12.	366	
b)	80	
c)	2	448 Saldo

Erlös Apfelsaft		
		514 31.12.
Saldo	514	

Erlös Schorle		
		442 31.12.
Saldo	442	

Erlös Biosaft		
		207 31.12.
Saldo	207	

Bestandesänderung Fertigprod.		
		4 a)
Saldo	4	

Bilanz/Erfolgsrechnung

Bilanz 31.12.2008

Fl.Mittel/Deb.	342	280	Fremdkapital
Rohmaterialb.	14		
Flaschenbest.	12		
Handelprod.	18	400	Eigenkapital
Fertigprod.	38		
Anlageverm.	320		
	744	680	
		64	Gewinn
	744	744	

Erfolgsrechnung Januar 2008

Rohmat.Äpfel	320	514	Erlös Apfelsaft
Rohmat.Birnen	108	442	Erlös Schorle
Flaschenaufw.	63	207	Erlös Handelsp
Handelsprod.	164		
Div. Aufwand	448		
BÄ Produkte		4	BÄ Produkte
	1 103	1 167	
Gewinn	64		
	1 167	1 167	

Lösungsblatt 2 (21 Punkte)

Äquivalenzzifferrechnung für Gebäude

Zu belastende Kostenstellen	m ²	*ÄZ	
Materialstelle	400 m ²	0.7	280
Saffherstellung	200 m ²	1.0	200
Abfüllerei	240 m ²	1.0	240
Verwaltungsstelle	160 m ²	1.5	240
Total	1 000 m ²		960
			48

Betriebsabrechnung der Fruchtsaft AG

Text	Fibu	Sach. Abgr.	Kosten	Gebäude Stelle	Material- Stelle	Saffher- stellung	Abfüllerei	Verwalt. Stelle	Apfelsaft	Schorle	Biosaft
Rohmaterial Äpfel	320	-	320						240	80	
Rohmaterial Birnen	108	+ 2	110							110	
Flaschenaufwand	63	-3	60						32	28	
Handelsprodukteaufw.	164	-4	160								160
Div. Gemeinaufwand	448	-16	432	48	46	61	154	123			
Total Primärkosten	1'103	-21	1'082	48	46	61	154	123	272	218	160
Umlage Gebäudestelle				-48	14	10	12	12			
Umlage Materialstelle					-57				27	22	8
Umlage Saffherstellung						-72			40	32	
Umlage Abfüllanlage							-150		80	70	
HK der Produktion									419	342	168
BÄ Fertigprodukte	-4	-2	-6						-	-6	
HK verkaufte Produkte									419	336	168
Uml. Verwaltungsstelle								-134	63	50	21
Selbstkosten									482	386	189
Erlös	-1'163		-1'163						-514	-442	-207
Betriebsgewinn	-64	-23	-87						-32	-56	-18
Deckungsdifferenzen				0	+ 3	-1	+ 16	+ 1			

Produktions-Erfolgsrechnung nach Kostenstellen Lösungsblatt 3 (9 Pkt)

Text	Total	Apfelsaft	Schorle	Biosaft
Erlös	−1'163	−514	−442	−207
Bestandesänderung	- 6		- 6	
Produktionsertrag	−1'169	−514	−448	−207
Rohmaterial Äpfel	320	240	80	
Rohmaterial Birnen	110		110	
Flaschenkosten	60	32	28	
Handelsaufwand	160			160
Materialstelle	57	27	22	8
Saftherstellung	72	40	32	
Abfüllanlage	150	80	70	
Kalk. Ergebnis nach HK (Bruttogewinn)	−240	−95	−106	−39
Verwaltungsstelle	134	63	50	21
Kalk. Betriebsergebnis	−106	−32	−56	−18
UD Materialstelle	+ 3			
ÜD Saftherstellung	−1			
UD Abfüllerei	+ 16			
UD Verwaltungsstelle	+ 1			
Ist-Betriebsergebnis	−87			
SA Rohmaterial Birnen	- 2			
SA Flaschenaufwand	+ 3			
SA Handelsprodukteaufwand	+ 4			
SA Div. Gemeinaufwand	+ 16			
SA Bestandesänd. Fertigprodukte	+ 2			
Betriebsgewinn Finanzbuchhaltung	−64			

Fragen (Resultate auf 2 Kommastellen genau)**(2 Punkte)**

Fragen	Berechnungen	Resultat
a) Ist-Kostensatz der Kostenstelle Saftherstellung?	<u>Ist-Kosten</u> TCHF 71 Ist-Std. 900	CHF 78.90
b) Wie hoch sind die kalk. Herstellkosten pro Flasche „Schorle“?	<u>TCHF 342</u> 280 000 Flaschen	CHF 1.22

Lösung Aufgabe 2: Betriebswirtschaftliche Analyse**Frage 1****Lösungsblatt 4 (2 Punkte)**

Berechnungen	
$\frac{\text{TCHF } 55 \times 100}{\text{TCHF } 850} = 6.47 \%$	
	Resultat
	6.47 %

Frage 2**(2 Punkte)**

Berechnungen			
	100 Stunden	200 Stunden	
Variable Kosten pro Stunde Safftherst.	CHF *47.50	CHF *47.50	
+ Zu deckende Fixkosten pro Std.	<u>CHF **550.00</u>	<u>CHF **275.00</u>	
Zu verrechnender Stundensatz	<u>CHF 597.50</u>	<u>CHF 322.50</u>	
* Variable Kosten TCHF 38 gem. Planung	= 47.50		
Geplante Stunden gem. Bezugsgrösse 800 Stunden			
**Plan-Verlust TCHF 55	= CHF 550.00/275.00		
100 Stunden/bzw. 200 Stunden			
	Resultat		
	Bei 100 Std.	Bei 200 Std.	
	CHF 597.50	CHF 322.50	

Frage 3**(2 Punkte)**

Berechnungen			
Variable Kosten	TCHF 480	+ 25 % Steigerung	TCHF 600
+ Fixe Kosten	<u>TCHF 279</u>	+ TCHF 30	<u>TCHF 309</u>
Selbstkosten	TCHF 759		TCHF 909
- Verlust	<u>TCHF - 59</u>		<u>TCHF - 121</u>
Erlös	<u>TCHF 700</u>	+ 25 % Steigerung/Preissenkung -10 %	<u>TCHF 788</u>
	Resultat		
	TCHF 121		

Frage 4**(2 Punkte)**

Berechnungen		
Grenzkosten pro Flasche Schorle	CHF *0.86	
+ Ziel-Deckungsbeitrag pro Flasche	<u>CHF **0.70</u>	
Preis pro Flasche	<u>CHF 1.56</u>	
* Variable Kosten gemäss Planung TCHF 206	= CHF 0.86	
Stückzahl gemäss Planung 240 000		
** Ziel-DB TCHF 84 (Plan-Verlust TCHF 55 + Gewinn 29)	= CHF 0.70	
Stückzahl 120 000		
	Verlust	CHF 1.56